

Satzung

des Reit- und Fahrvereins Münzenberg und Umgebung e.V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Münzenberg und Umgebung e.V. mit dem Sitz in Münzenberg ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Friedberg eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Sportkreises Wetterau und durch den Kreisreiterbund Wetterau e.V. Mitglied des Pferdesportverbandes Hessen-Nassau e.V. und des Pferdesportverbandes Hessen e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Reit- und Fahrverein Münzenberg und Umgebung e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist:
 - 1.1. die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - 1.2. die Ausbildung von Reiter, Voltigierer, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - 1.3. ein breitgefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - 1.4. Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - 1.5. die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterbund;
 - 1.6. die Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
 - 1.7. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 1.8. die Förderung des Therapeutischen Reitens;
 - 1.9. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport, Pferdezucht und Pferdehaltung im Gemeindegebiet sowie der Förderung gesellschaftlicher Aktivitäten und kulturellem Brauchtum auf Gemeindeebene.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Tätigkeiten zu in Ziff. 1 genannten Zwecken.
3. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 12).

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.

Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen!

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei einer Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen.

Die Mitgliedsbeiträge ergeben sich aus der jeweils gültigen Beitragsordnung. In der Eintrittserklärung hat das Mitglied dies rechtsverbindlich zu erklären und eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am Bankeinzugsverfahren zulassen.

Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, so haftet das

Mitglied dem Verein für sämtliche mit der Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto nicht mehr besteht und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder auch den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterbundes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§ 3a

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu satzungsgemäßen Zwecken im Rahmen der bestehenden Beitragsordnung zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben ein Informations- und Auskunftsrecht.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein in seinen Bestrebungen und Veranstaltungen zu unterstützen, die Satzung einzuhalten sowie den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

§ 3b

Verpflichtungen gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperrern geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt,
 - das Vereinsinteresse schwerwiegend, vorsätzlich schädigt oder ernsthaft gefährdet
 - oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - gegen §3b (Verpflichtungen gegenüber dem Pferd) verstößt,
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 3 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

4. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Aus der jeweils gültigen Beitragsordnung ergeben sich die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet. Umlagen können bis zu einem jährlichen Beitrag von max. dem 3fachen des Mitgliedbeitrages festgesetzt werden, die zu den in § 2 genannten Vereinszwecken zur Deckung eines Finanzbedarfs erforderlich sind und aus regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden können.

3. Beiträge sind grundsätzlich im Voraus zu zahlen. Ausnahmen zu dieser Zahlungsweise werden ebenfalls in der jeweils gültigen Beitragsordnung geregelt.

§ 6 **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 **Mitgliederversammlung**

1. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn es von mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe und dem beabsichtigten Zweck beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Der Fristlauf beginnt mit dem Tag der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post oder der Absendung der E-Mail.
4. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitgliedes versandt wurde.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail von dem Vorstand Ergänzungen der Tagesordnung verlangen und Anträge stellen. Fristgemäß gestellte Ergänzungsverlangen und Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Sie müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Versammlung genügt. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließt.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

8. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet oder der Vorstand schlägt einen Versammlungsleiter vor; wird ein Vorschlag nicht unterbreitet oder lehnt die Mitgliederversammlung einen vorgeschlagenen Versammlungsleiter ab, so bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter.
9. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
10. Wahlen erfolgen durch Handzeichen oder auf Antrag von einem anwesenden Mitglied durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
11. Kinder und Jugendliche (unter 16 Jahren) haben kein Stimmrecht. Das passive Wahlrecht beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
12. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse der Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der zwei Kassen- und Rechnungsprüfer
- die Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Beitragsordnung
- die Beschwerde gegen Ausschließungsbeschlüsse nach §4, Pkt. 4
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- die Anträge nach § 3, Pkt.1, Abs. 4, Ablehnung der Mitgliedschaft und § 7, Pkt. 8 dieser Satzung

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.

2. Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Kassenwart
- der Schriftführer
- der Sportwart
- der Jugendwart
- der Voltigierbeauftragte sowie
- bis zu drei weiteren Mitgliedern als Beisitzer

Mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes müssen aktive Mitglieder sein.

Jährlich wird die Hälfte des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Gewählt werden im Wechsel:

- der Vorsitzende, der Sportwart, der Schriftführer und der Beisitzer
- der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart, der Jugendwart und der Voltigierbeauftragte
- (ggfs. die weiteren Beisitzer).

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle die unter § 9, Pkt. 2 genannten Vorstandsmitglieder; der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, kann von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchgeführt werden; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

6. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn die Vorstandssitzung ordnungsgemäß mit einer Frist von einer Woche einberufen wurde. Beschlüsse sollen in der Regel durch Diskussion einstimmig herbeigeführt werden. Kann keine Einstimmigkeit erzielt werden, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet über:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

Der Vorstand kann Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen sowie besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen, abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen sowie Arbeitsgruppen einrichten oder externe Dienstleister beauftragen.

§ 11 **Datenschutz / Persönlichkeitsrechte**

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. (§ 28 Abs.1 Satz 1 Nr.1 BDSG). Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse, offene Beiträge/Zahlungsverzug, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

Als Mitglied im Landessportbund Hessen ist der Verein verpflichtet, bestimmte Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden Namen und Alter der Mitglieder.

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Teilnehmerlisten, Turnier-Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Veranstaltungen seiner Mitglieder sowie aktueller Turnierfolge. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und soweit

erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit nur an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Aufgrund der Datenerhebung und Speicherung führt der Verein ein Verzeichnisseverzeichnis.

§ 12 **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, an die Stadt Münzenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, vorrangig im Sinne des Satzungszweckes.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15.03.2014 beschlossen.

.....
(Joachim Matthias Hecker, Vorsitzender)

.....
(Jörg Müller, stellvertretender Vorsitzender)